

Ratgeber im Trauerfall für die Gemeinde Gottfrieding

Der Verlust eines Angehörigen oder eines nahe stehenden Menschen ist sehr schmerzlich. Dieser Ratgeber soll Ihnen in dieser schwierigen Situation einige wichtige Hinweise geben. Es sind eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen, Stellen zu benachrichtigen, Anträge zu stellen und Formalitäten zu beachten. Dieser Ratgeber kann nicht jede ihrer Fragen beantworten, er stellt aber sicher, dass Sie nichts Wichtiges übersehen, wenn Sie sich an ihm orientieren.

Hier einige wichtige Telefonnummern:

Standesamt und Rentenamt Mamming
Hauptstr. 15, 94437 Mamming
Zimmer 2, Erdgeschoss

Tel. 09955/9311-12

Pfarramt Gottfrieding
Dingolfinger Str. 13, 84177 Gottfrieding

Tel. 08731/6781

Nachlassgericht Landau a.d.Isar
Hochstr. 17, 94405 Landau a.d.Isar

Tel. 09951/945-206

Bestattungsunternehmen:

Firma Unterpaintner GmbH
Griesgasse 21, 84130 Dingolfing

Tel. 08731/2122

Bestattungen Erich Kutzi
Pfarrplatz 2, 84130 Dingolfing

Tel. 08731/3975530

Trauerhilfe Denk
Fischerei 1, 84130 Dingolfing

Tel. 08731/319 43 89

1. Beichte, Krankenkommunion, Krankensalbung oder letzte Ölung

Wenn jemand im Sterben liegt kann der Pfarrer jederzeit – auch nachts – zur Hl. Beichte, Krankenkommunion und Krankensalbung gerufen werden. Ist der Tod bereits eingetreten können keine Sakramente mehr empfangen werden. Selbstverständlich können Sie auch dann den Pfarrer oder den Diakon informieren, um mit ihnen die Sterbegebete zu beten.

2. Benachrichtigen Sie einen Arzt

Tritt der Tod zu Hause ein, so muss ein Arzt benachrichtigt werden. Dieser stellt die Todesursache fest und fertigt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird. In Krankenhäusern und Altenheimen wird dies von dort veranlasst.

3. Bestattungsunternehmen aussuchen und verständigen

Das Bestattungsunternehmen übernimmt alle Vorbereitungen der Bestattung (Einsargung, Überführung etc.) und auf Wunsch der Angehörigen auch die notwendigen behördlichen Formalitäten, insbesondere die Anzeige und die Veranlassung der Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt.

4. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht beim Standesamt nach

Jeder Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Dort können Sie auch die Sterbeurkunden beantragen, um Ansprüche gegen Versicherungen und Behörden geltend machen zu können.

Sie benötigen dazu:

- die Todesbescheinigung
- die Geburtsurkunde des Verstorbenen
- die Eheurkunde
- evtl. das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde.

Es empfiehlt sich, gleich mehrere Sterbeurkunden zur Vorlage bei Behörden und Versicherungen ausstellen zu lassen.

5. Vereinbaren Sie einen Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Die Beisetzung muss nach 48 Stunden, spätestens nach 96 Stunden erfolgen. Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt.

Im Pfarramt wird nach Terminvereinbarung ein Trauergespräch geführt. Bitte bringen Sie die Bescheinigung für religiöse Zwecke mit.

6. Verständigen Sie den Arbeitgeber, Angehörige usw.

Der Arbeitgeber ist ebenfalls über den Tod zu verständigen. Man sollte hier auch an Vereine, Verbände und Behörden denken, bei denen der Verstorbene Funktionen bzw. Ämter innehatte.

7. Traueranzeige, Sterbebilder und evtl. Trauerbriefe

Soll eine Traueranzeige in die Zeitung, bzw. sollen Trauerbriefe gedruckt werden, müssen diese rechtzeitig aufgegeben werden.

8. Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird zum Nachweis der Erbberechtigung ein Erbschein ausgestellt.

Was Sie weiterhin wissen sollten:

Bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten sollten Sie folgende Punkte beachten:

9. Rentenvorschuss

Bezogen der verstorbene Ehepartner Rente, besteht für den überlebenden Ehegatten in der Regel ein Anspruch auf Vorschuss der Hinterbliebenenrente. Er beträgt das Dreifache der zuletzt bezogenen Monatsrente der/des Verstorbenen und muss innerhalb von 20 Tagen bei der Rentenrechnungsstelle der Post oder beim Rentenamt der Verwaltungsgemeinschaft Mamming beantragt werden.

Bitte bringen Sie zur Antragstellung eine Sterbeurkunde, den Personalausweis sowie den letzten Rentenbescheid der/des Verstorbenen mit.

10. Hinterbliebenenrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen- bzw. Witwerrente bei der Deutschen Rentenversicherung.

Erforderlich sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen und des Ehegatten, Sterbeurkunde, Personalausweis, die internationale Bankverbindung (BIC und IBAN), sowie Einkommensnachweise und die Krankenversicherungsnummer des Hinterbliebenen.

Die Anträge können nach Terminvereinbarung bei der Verwaltungsgemeinschaft Mamming, Zimmer Nr. 2 oder mittwochs in der Kanzlei Gottfrieding gestellt werden.

11. Waisenrente

Kinder und Stiefkinder der/des Verstorbenen können Waisenrente erhalten. Dies gilt auch für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen leben.

12. Krankenkasse und Rentenversicherung abmelden

13. Lebens- und Unfallversicherung benachrichtigen

14. Evtl. Versorgungsamt, Sozialamt, Vormundschaftsgericht (Betreuung) benachrichtigen

15. Versicherungen, Abonnements, Wasser, Strom, Telefon, Wohnung usw. abmelden oder kündigen

16. Bankvorgänge stoppen (Abbuchungen, Daueraufträge)

17. Internetanschluss, Email- und Online-Konten sowie Verträge, kostenpflichtige Mitgliedschaften und Abonnements im Internet kündigen bzw. Profile und Daten löschen

18. Rechnungen aufbewahren, diese können bei der Steuererklärung berücksichtigt werden